

Satzung des Segelsportvereins Hohen Viecheln e. V.

- 14. November 2015 -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Segelsportverein Hohen Viecheln e. V..
2. Er ist hervorgegangen aus der seit dem 01.04.1974 bestehenden Sektion Segeln der Betriebssportgemeinschaft Traktor Groß Stieten und seit 1980 aus der Sektion Segeln der Betriebssportgemeinschaft des VEG Losten.
Die Vereinsgründung erfolgte am 18.07.1990.
3. Er hat seinen Sitz in Hohen Viecheln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wismar eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher sowie parteipolitischer Neutralität.
2. Der Verein bekennt sich zu Integration und Toleranz und gegen Ausgrenzung und Diffamierung. Er tritt für die Wahrung und Verwirklichung der Menschenrechte, für die Achtung der Menschenwürde und ein friedliches Zusammenleben ein.
3. Der Verein verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Schwerpunktsportart des Vereins ist der Segelsport.
Im Kinder- und Jugendsport sieht der Verein eine wesentliche Aufgabe. Er genießt die besondere Förderung des Vereins.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - die Förderung des Leistungs-, Regatta- und Freizeitsportes,
 - die Ausrichtung von Regatten sowie Veranstaltungen des Breitensportes,
 - die Teilnahme an Meisterschaften, Internationalen-, Ranglisten- und lokalen Regatten sowie Veranstaltungen des Breitensportes,
 - die Bereitstellung, Erhaltung und Rekonstruktion der vorhandenen Sportanlagen für den Segelsport,
 - die Bereitstellung, die Erhaltung und Anschaffung von Sportgeräten für den

Segelsport, insbesondere für den Kinder- und Jugendsport,

- die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Verhältnisse, insbesondere durch Einhaltung der Bestimmungen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V., im Segler-Verband Mecklenburg-Vorpommern und Deutschen Segler-Verband. Der Verein oder einzelne Abteilungen können Mitglied in weiteren Fachvereinigungen werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand des Vereins gestellt werden. Der Vorstand entscheidet in der dem Antrag folgenden nächsten Vorstandssitzung über eine vorläufige Mitgliedschaft, teilt die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich oder per E-Mail mit und informiert die Mitglieder zeitnah in geeigneter Form.
Mit der Mitteilung der vorläufigen Mitgliedschaft beginnt die einjährige Probezeit des Antragstellers.
Nach der einjährigen Probezeit entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die ordentliche Mitgliedschaft des Antragstellers mit einfacher Mehrheit.
3. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Die Mitgliedschaft der Kinder und Jugendlichen regelt die Jugendordnung.
5. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Bereitstellung von Liegeplätzen für eigene Sportboote.
6. Die Gemeinde Hohen Viecheln ist „förderndes Mitglied“ des Vereins. Sie wird vertreten durch den Bürgermeister oder einen Vertreter und hat durch ihn eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur Aufnahme als förderndes Mitglied für jedermann. Dieses können auch juristische Personen sein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung);
 2. durch Kündigung, schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten;
 3. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 4. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder ein Mitglied ausschließen:
 - bei Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - bei einem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - bei grobem unsportlichen Verhalten,
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei,
 - Verstoß gegen die Grundsätze dieser Satzung
 - sonstigem vereinsschädigendem Verhalten.

In diesem Fall hat der Vorstand dem Mitglied vor dem Antrag auf Ausschluss die Möglichkeit einer Anhörung einzuräumen. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Das Ende einer Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Erstattung erbrachter Leistungen. Mit der Mitteilung über der Kündigung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Leistung aller noch ausstehenden Zahlungen an den Verein.

§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

1. Aufnahmegebühren, Beiträge, Gebühren für Leistungen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt.
2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Jugendversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels E-Mail an die letztbekannten E-Mailadressen oder mittels einfachen Briefes an die letztbekannten Anschriften der Mitglieder einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen,
 - Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen, Gebühren für Leistungen des Vereins und Umlagen,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder sowie Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 12 Monate Mitglied der Jugendabteilung sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Satzungsänderungen und Beschlüsse über Umlagen bedürfen der 2/3 Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen.

Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.

7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Ausnahmen regelt § 15 dieser Satzung.
8. Der Vorstand beauftragt ein Vereinsmitglied mit der Versammlungsleitung.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird zeitnah an die Mitglieder per E-Mail versandt.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden¹,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Sportwart,
 - dem Liegenschaftswart,
 - dem Jugendwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Vorstand gemäß § 26 BGB).
3. Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendwartes, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
Den Ablauf der Wahl regelt die Wahlordnung.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Das Mindestalter für die Vorstandsmitglieder beträgt 18 Jahre.
5. Der Vorstand führt das operative Geschäft des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er beschließt abschließend über Ordnungen des Vereins mit Ausnahme der Beitrags- und Gebührenordnung und der Jugendordnung.
6. Der Vorstand entscheidet über den konkreten Einsatz finanzieller Mittel. Näheres

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde nur die männliche Form gewählt. Die weibliche gilt entsprechend.

regelt die Kassenordnung.

7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend (Jugendabteilung). Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens 1 mal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Die Jugendversammlung hat die Aufgabe:
 - eine Jugendordnung zu beschließen,
 - einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergeben,
 - einen Jugendwart als Vertreter der Vereinsjugend in den Vorstand des Vereins zu wählen (gleichzeitig Vorsitzender des Jugendausschusses),
 - über die Verwendung des Jugendhaushalt zu beschließen.
2. Der Jugendwart bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.
3. Der Jugendhaushalt bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
4. Der Jugendwart informiert den Vorstand grundsätzlich über den geplanten Mitteleinsatz. In begründeten Einzelfällen hat der Vorstand ein Einspruchsrecht. Näheres regelt die Kassenordnung.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendhaushalts zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumlichkeiten des Vereins zu verlangen

§ 13 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 3 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden

können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt haben. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit der Mitarbeiter.

§ 14 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im

Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

§ 15 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins

1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung im Sinne §15 (1) ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Hohen Viecheln mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports unter der Beachtung des § 3 dieser Satzung verwendet werden darf.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.11.2015 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in Kraft. Damit tritt die bisher gültige Satzung vom 21.08.1998 außer Kraft.